



18. Oktober 2006

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Susann Biedefeld, SPD

“Kann man in ein laufendes Raumordnungsverfahren eine bzw. mehrere Standortvarianten im nachhinein zusätzlich einbringen oder muss man erst den Abschluss des laufenden Verfahrens abwarten und dann ein gänzlich neues Raumordnungsverfahren beantragen?“

Beantwortung durch Staatsminister Erwin Huber

Im Raumordnungsverfahren (ROV) werden auch die vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen geprüft (vgl. Art 21 Abs. 2 Satz 3 BayLplIG). Der Träger des Vorhabens kann (weitere) Standortalternativen auch in ein laufendes ROV einbringen. Etwa dadurch bedingte Verzögerungen des Verfahrensabschlusses (z.B. durch ein erneutes Beteiligungsverfahren) gehen zulasten des Vorhabensträgers.